

Erstattung der Kirchensteuer für in Deutschland veranlagte Gemeindemitglieder, die an die Emmausgemeinde Mitgliedsbeiträge entrichten (wollen)



Merkblatt

1. Erklärung: Erstattung der Kirchensteuer ist prinzipiell möglich

- Auf Antragsstellung bei der jeweiligen Landeskirche, die für den Wohnsitz in Deutschland zuständig ist, unter dem Sie gemeldet sind.
- Bis zur Höhe des für die Emmausgemeinde geleisteten Mitgliedsbeitrages und gleichzeitig bis maximal der Höhe der in Deutschland geleisteten Kirchensteuer.
- Wenn Sie mindestens für ein halbes Jahr aus beruflichen Gründen im Ausland sind.

2. Dokumente

- Adresse der Landeskirchen (s. Anlage)
- Vorschlag Formulierung der Antragsstellung an die Landeskirche (s. Anlage)
(Formulierungsvorschlag erstellt durch EKD, DEGB hat Adressdaten komplettiert)

3. Bestätigungsschreiben DEGB

- Der Antrag muss zusammen mit dem *Bestätigungsschreiben der DEGB über geleistete Mitgliedsbeitragszahlungen* eingereicht werden. (s. Anlage)
- Dieses Bestätigungsschreiben erstellt Ihnen das Gemeindesekretariat zu Beginn Jahres und sendet es Ihnen zu.

4. Zusatzinfo

- Achtung: *Erstattung ist ausschließlich möglich für Mitgliedsbeiträge*, nicht für Spenden und andere Zuwendungen! (Spenden müssten über die normale Beantragung auf Abzugsfähigkeit beim Finanzamt eingereicht werden)
- Da eine Erstattung i. A. rückwirkend ist, resultiert dies – zumindest im 1. Kalenderjahr – zunächst in einer Doppelbelastung. Ob das jeweilige Landeskirchenamt dafür evtl. eine andere Regelung vorsehen kann, entzieht sich unserer Kenntnis bzw. wird evtl. regional unterschiedlich gehandhabt. Dafür müssten Sie bitte selbst direkt *Kontakt mit dem jeweiligen Landeskirchenamt* aufnehmen.
- Sie bleiben auch bei Durchführung dieses Erstattungsverfahrens *Mitglied in der jeweiligen Landeskirche*. Es ist *KEIN Kirchenaustritt*.